

Vielfalt in der Einheit

Wettbewerbe um die Planung des Rostocker Petrierviertels

Mit einem Bericht über die Entwicklung eines innerstädtischen Wohngebietes in Rostock widmen wir uns auch in dieser Ausgabe dem Thema Wettbewerbe in Mecklenburg-Vorpommern. Sowohl über das Petrierviertel als auch über das Wettbewerbswesen im Bundesland im Allgemeinen werden wir weiter berichten.

Die Wahl zur 4. Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern steht bevor. Lesen Sie dazu bitte den hier im Folgenden abgedruckten Wahlaufdruck.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat einen erneuten Beschluss zur Baukultur gefasst. Lesen Sie dazu mehr am Ende des Regionalteils. ■

Olaf Bartels



Der siegreiche Wettbewerbsentwurf der Architekten Wuttke&Ringhof und Wilhelm Lauritzen, beide Kopenhagen, für das Quartier 090 Nord, Straßenseite | Bild: Wuttke&Ringhof Architekten

Das Areal in der Rostocker Innenstadt zwischen der östlichen Stadtmauer und der Warnow war nie ein wirklich bevorzugtes Siedlungsgebiet, aber es hatte seinen Nutzen. Außerhalb der Stadttore für Fischer verkehrsgünstig und für Gerber nahe an der für ihre Arbeit wichtigen Ressource (dem Wasser) gelegen, entwickelte sich hier ein gemischtes Gewerbe- und Wohngebiet. Die Straßennamen „Fischerbruch“ und „Gerberbruch“ bezeugen das noch heute. Die Art der Nutzung blieb auch nach den, wie in ganz Rostock, immensen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und in der Isolation vom Stadthafen zu DDR-Zeiten im Prinzip so erhalten, auch wenn ihre Intensität bis zur Vereinzelung zurückging. Die Öffnung der Warnowmündung in den Stadthafen nach der politischen Wende 1990 führte aber nicht zu einer Revitalisierung des Gebietes. Die Gefahr der Überschwemmung macht die Entwicklung

des Gebietes aufwändig und Investitionen schwierig. Die Bewohner der verbliebenen Altbauten und die wenigen Zuzügler (Siehe DAB-MV 02 09) arrangieren sich damit. Sie bewohnen die Erdgeschosse ihrer Häuser möglichst nicht, verkleiden deren Wände mit schnell zu reinigenden Materialien und fahren notfalls mit dem Kanu zur Arbeit. Die Aussichten auf ein alltägliches Leben im Abenteuer lassen sich offenbar aber nur schwer in eine Lebens- und Stadtentwicklungsperspektive verwandeln. Zentral, aber doch peripher gelegen, ist das Gebiet eine Art Zwischenzone, eine Metrozone, wie die IBA-Hamburg solche Areale nennt, auf jeden Fall ein Potenzial für eine die Innenstadt betonende Entwicklung. Denn auch in Rostock besteht wieder Bedarf an Wohnungen. Die Zahl der Stadtbewohner wächst, wenn auch nur verhältnismäßig leicht.

Die Entwicklung des Gebietes gelang auf



Der siegreiche Wettbewerbsentwurf der Architekten Wuttke&Ringhof und Vilhelm Lauritzen, beide Kopenhagen für das Quartier 090 Nord, Wasserseite | Bild: Wuttke&Ringhof Architekten

eine anschauliche Art und Weise. 2007/2008 war das Gebiet Gegenstand eines Ideenwettbewerbs im Rahmen von Europan 9. Die Grundzüge des siegreichen Entwurfes der Architekten Florian Krieger flossen in die Entwürfe des Bebauungsplans ein. Insbesondere die U-förmige Anlage der Gebäude und deren Höhenstaffelung zur Warnow, die aus vielen Wohnungen auch einen Blick auf die Altstadt ermöglicht, gehen auf seine Ideen zurück. Schritt für Schritt werden die Grundstücke derzeit von der Stadt an Wohnungsbaugesellschaften verkauft, die für jede Blockbebauung einen eigenen Hoch-

bauwettbewerb veranstalten. Die Südlich gelegenen Parzellen können auch mit Einfamilien oder einzelnen Mehrfamilienwohnhäusern bebaut werden, für die einzelne Käufer gesucht werden. Dies geschieht vor allem an den schon bestehenden Straßenzügen „Fischerbruch“ und „Gerberbruch“, die mit ihrer Geländehöhe von einem Meter über Normalnull vor Überschwemmungen nicht gesichert werden können. Die neuen Straßen werden auf einer Höhe von 2,5 Meter angelegt. Eine Wohnnutzung ist dann ab eine Höhe von 3,10 Meter über Normalnull erlaubt.

Das gegenwärtige Aussehen der Straße Fischerbruch | Foto: Olaf Bartels



2011 hat die Wohnungsbaugenossenschaft (WG) Warnow einen ersten Hochbauwettbewerb für den Block 093 Mitte veranstaltet und die Gebäude mit 118 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten sind nach den Entwürfen der Berliner Architekten Lankes Koengetter bereits im Bau. Ein zweiter Wettbewerb um die beste hochbauliche Lösung für das Quartier 090 Nord wurde Mitte letzten Jahres für eine Arbeitsgemeinschaft des deutsch/dänischen Architekturbüros Wuttke&Ringhof mit dem dänischen Architekturbüro Vilhelm Lauritzen entschieden. Andre Keipke aus Rostock gewann den zweiten Preis. Ein dritter Wettbewerb dieser Art wird in diesen Wochen über das Quartier 093 Mitte/Ost entschieden. Die Ergebnisse sollen Anfang März bekannt sein. Wir werden berichten.

Die bei ähnlicher städtebaulicher Konfiguration unterschiedlichen baulichen Ausformungen der Häuser erreichen für das Gebiet eine hohe architektonische Vielfalt, die auch aus der Tatsache herrührt, dass vom städtebaulichen bis in den hochbaulichen Maßstab Planungswettbewerbe durchgeführt werden, die verschiedene Lösungen zu Tage fördern. Der Hochwasserschutz erfordert individuelle Lösungen für die einzelnen Entwürfe und auch die Wohnungen haben, von unterschiedlichen Architekten entworfen, verschiedene Strukturen und Grundrisse sowie atmosphärische Qualitäten. Das wird das neue Viertel in architektonischer Vielfalt, aber auch in einheitlicher städtebaulicher Struktur erscheinen lassen. Diese Großstrukturen bestehen in der Rostocker Innenstadt zwar erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insofern wird die Vielfalt der Vorkriegsbebauung sicher nicht erreicht. Dafür werden die baulichen Strukturen in den Straßenzügen Fischer- und Gerberbruch in ähnlichem Maßstab ergänzt, wie er bereits besteht und sorgen so für Kleinteiligkeit.

Das Petriviertel verspricht, dank der Planungs- und Architekturwettbewerbe, zu einer interessanten Innenstadterweiterung zu werden, die wir an dieser Stelle gerne weiter beobachten werden.

■ Olaf Bartels



Wahlbekanntmachung

zur Wahl der 4. Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (AK M-V) in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl

Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich zur Wahl der Vertreterversammlung aufstellen zu lassen. Ihre Mitwirkung in dem obersten Gremium der AK M-V ist gefragt!

(1) Die **Wahl der Vertreterversammlung** der AK M-V beginnt am 10. Juni 2013 und endet am 21. Juni 2013 um 17:00 Uhr.

(2) Gewählt wird in folgenden Wahlgruppen (§ 5 Abs. 2 der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, im Folgenden: „WS VV“):

Wahlgruppe 1: freischaffende Architekten

Wahlgruppe 2: freischaffende Innenarchitekten

Wahlgruppe 3: freischaffende Landschaftsarchitekten

Wahlgruppe 4: freischaffende Stadtplaner

Wahlgruppe 5: angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen

und Stadtplaner

Wahlgruppe 6: baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

Zum 31. Dezember 2012 waren 845 Personen in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste der AK M-V eingetragen. Für je angefangene 25 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen (§ 1 Abs.1 der WS VV). Daraus ergibt sich eine Anzahl von **34 zu wählenden Vertretern**.

(3) Das **Wählerverzeichnis** wird gemäß § 9 Abs. 2 WS VV vom 8. April 2013 bis zum 21. Juni 2013 in der Geschäftsstelle der AK M-V, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin ausgelegt und im Internet auf der Homepage der AK M-V unter www.ak-mv.de veröffentlicht. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, die Angaben zu allen Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der AK M-V.

Nicht wahlberechtigt ist nach § 2 Abs. 2 WS VV:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.
- (4) Zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wie unter Punkt (3) genannt, wird die **Wahlsatzung** zur Wahl der Vertreterversammlung der AK M-V ausgelegt. Außerdem kann die Wahlsatzung jederzeit im Internet auf der Homepage unserer Kammer nachgelesen werden.
- (5) Gegen das Wählerverzeichnis kann gemäß § 9 Abs. 3 WS VV bis spätestens zum 27. Mai 2013 Einspruch beim Wahlvorstand erhoben

werden.

(6) Alle Mitglieder sind aufgefordert, **Wahlvorschläge** (§ 10 WS VV) einzureichen. Wahlvorschläge sind **bis spätestens 8. April 2013** schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.

Wählbar ist jedes Mitglied der AK M-V. Nicht wählbar ist nach § 2 Abs. 3 WS VV:

1. wer gem. § 2 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist;
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

Wahlvorschläge sind getrennt nach Wahlgruppen abzugeben. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen. (§ 10 Abs. 2 WS VV)

Jeder Wahlvorschlag kann für die einzelnen Wahlgruppen bis zu 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuss entspricht. Bewerber, die in mehreren Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden. (§ 10 Abs. 3 WS VV).

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem **Wahlvorschlag** untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer **Familiennamen, Vornamen, Adresse** sind **Fachrichtung und Tätigkeitsart** anzugeben. Von jedem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene **Zustimmungserklärung** zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit **Angabe der Wahlgruppe**, für die er kandidieren will, beizufügen. (§ 10 Abs. 4 WS VV).

Jeder Wahlvorschlag muss von **wenigstens drei Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressangabe der Unterzeichner versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift geben. (§ 10 Abs. 5 WS VV).

Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein,

welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als der Berechtigte. (§ 10 Abs. 6 WS VV).

Änderungen oder Rücknahmen des Wahlvorschlags sind nur möglich, sofern die Frist zur Einreichung noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zugestimmt haben. (§ 10 Abs. 7 WO VV).

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der **Einreichungsfrist 8. April 2013** eingehen oder die inhaltlichen oder formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen (§ 11 Abs. 3 WS VV). Eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung der Wahlvorschläge ist entsprechend § 11 Abs. 3 Nummern 1 bis 6 WS VV in folgenden Fällen möglich:

- Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm nur für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist der Betreffende in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
- Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrere Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt und liegen von ihm auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist der Betreffende auf allen Wahlvorschlägen und allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
- Hat ein Wahlberechtigter auf mehreren Wahlvorschlägen unterzeichnet, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- Nicht wahlberechtigte Bewerber oder Unterzeichner sind in jedem Fall zu streichen.
- Wahlvorschläge, die für einzelne Bewerber nicht die vollen Personenangaben, wie in § 10 Abs. 4 WS VV gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der AK M-V zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
- Wahlvorschläge, die nach Streichung nicht

mehr die erforderliche Anzahl von Unterzeichnern aufweisen, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für einzelne Bewerber nicht möglich war sowie eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.

(7) Das **Wahlvorschlagsverzeichnis**, das sich aus den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen ergibt, wird vom 16. Mai 2013 bis zum 21. Juni 2013 in der Geschäftsstelle der AK M-V in Schwerin ausgelegt und im Internet auf der Homepage der AK M-V veröffentlicht. Zusätzlich wird es in der Juni-Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil M-V veröffentlicht.

(8) Die Versendung der **Wahlbriefunterlagen** erfolgt spätestens während der 23. Kalenderwoche 2013, so dass die im Wählerverzeichnis geführten Mitglieder vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.

(9) **Stimmabgaben sind ungültig** (§ 14 Abs. 1 WS VV), wenn

- der **Wahlbrief** nach dem Wahlende (21. Juni 2013, 17:00 Uhr) eingegangen ist;
- dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigelegt ist;
- der im Wahlbrief liegende Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder der Stimmzettel ohne Wahlumschlag im Wahlbrief liegt;
- der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
- ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

Ungültig sind Stimmzettel (§ 14 Abs. 2 WS VV), die

- nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind;

- außer den zulässigen Ankreuzungen von einem oder zwei Bewerbern zusätzliche Ankreuzungen enthalten;
- sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten;
- den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen;
- ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden.

Die Abgabe nur einer Stimme durch einfache

Ankreuzung nur eines Bewerbers beeinträchtigt die Gültigkeit nicht. (§ 14 Abs. 3 WS VV) (10) Der **Wahlvorstand** ist der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (§ 6 Abs. 1 WS VV) und unter folgender Adresse zu erreichen:
 Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Wahlvorstand, Alexandrinenstraße 32
 19055 Schwerin

Zusammenfassung

Wahlvorschläge einzureichen bis: 08.04.2013
 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis bis: 27.05.2013
 Beginn der Wahl 10.06.2013
 Ende der Wahl 21.06.2013, 17:00 Uhr.

Landtagsbeschluss zur Förderung der Baukultur in M-V

Gemäß dem Beschluss vom 21. November 2012 wurde die Landesregierung durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern aufgefordert, über den Status quo der Initiative „Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“ zu informieren. Bisherige Aktivitäten und Ergebnisse der Initiative sollen in einem Bericht zusammengestellt werden.

Bereits seit 2000 setzt sich die „Initiative Architektur und Baukultur“ auf Bundesebene für die Verbesserung des Planens und Bauens

in Deutschland ein. Die Gründung einer Landesinitiative „Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenwirken mit den Ressorts der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien und den kommunalen Spitzenverbänden schloss sich daran an.

Als erstes Bundesland wurde bereits 2003 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein Be-

schluss zur Förderung von Baukultur gefasst. Ziel ist es, vor dem Hintergrund rückläufiger Bevölkerungsentwicklung neue Stadtentwicklungsstrategien und Maßnahmen auf den Weg zu bringen. In einem breiten öffentlichen Dialog soll so zu einer Verbesserung der Baukultur im Land angeregt werden.

Im September 2013 wird die Landesregierung nach 2009 den zweiten Bericht vorlegen. Wir freuen uns darauf und werden Sie selbstverständlich darüber unterrichten.

Agenda

Termin	Ort	Veranstaltung	Hinweise
13.03.2013, 14 Uhr - 17.30 Uhr	Neubrandenburg	Regelwerk aktuell - Nachträgliches Abdichten erdberührter Bauteile	Kosten: 75,00 EUR, Anmeldung bis 12.03.2013 möglich, Anmeldung an: jgerdes@remmers.de oder Tel.: 05432 8386-1
27.03.2013, 16 Uhr - 17.30 Uhr	HS Wismar, Haus 1 / Hörsaal 101	Compliance bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bauwesen	Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos und ohne Anmeldung.
19.04.2013, 9 Uhr - ca. 16 Uhr	Schwerin	Fachseminar Hochbau in Schwerin	Kosten: 95,00 EUR, Anmeldefrist: 09.04.2013, Fortbildungsstunden bei der AK-MV: 5,5, Anmeldung unter: www.bernhard-remmers-akademie.de/seminare oder Tel.: (03991) 122428

Impressum:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon +49 385 59079-0, Telefax +49 385 59079-30, info@ak-mv.de, www.ak-mv.de, Verantwortlich: RA Martin Fischer. Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer. Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 11.02.2013.